

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die BCV-Cash-Karte (nachstehend die «Karte») kann, nach vorgängiger Vereinbarung mit der Banque Cantonale Vaudoise (nachstehend die «BCV»), mit den von der BCV zur Verfügung gestellten und dem Kartenberechtigten mitgeteilten Funktionen genutzt werden. Die BCV teilt dem Kartenberechtigten eine persönliche Identifikationsnummer zu (nachstehend die «PIN»).
- 1.2 Die Karte wird auf den Namen des Inhabers des Kontos, auf das sie Zugriff gewährt (vgl. Ziff. 1.3.) bzw. auf den Namen einer Person ausgestellt, die vom Kontoinhaber die Vollmacht für ein bestimmtes bei der BCV eröffnetes Konto erhalten hat.
- 1.3 Die Karte berechtigt dazu, an den BCV-Geldautomaten auf das Konto des Inhabers zuzugreifen, auf das sie ausgestellt wurde (vgl. Ziff. 1.2).
- 1.4 Die Gültigkeit der Karte ist zeitlich begrenzt. Sie wird jedoch automatisch erneuert, sofern der Kartenberechtigte nicht ausdrücklich darauf verzichtet und es der übliche Geschäftsablauf erlaubt.
- 1.5 Die PIN ist geheim zu halten und die Karte darf nicht an einen Dritten weitergegeben werden. Der Verlust der Karte oder der PIN ist der BCV unverzüglich zu melden, um eine missbräuchliche Verwendung möglichst zu verhindern.
- 1.6 Die Karte kann nur verwendet werden, wenn die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) auf dem Konto, auf das sie Zugriff gewährt, gewährleistet ist.
- 1.7 Die BCV ist berechtigt, dem Kontoinhaber die unter Verwendung der Karte und der PIN bezogenen Beträge zu belasten.
- 1.8 Der Inhaber des Kontos, auf das die Karte Zugriff gewährt, trägt das volle Risiko für Schäden, die ihm aus dem Verlust, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder Verfälschung der Karte oder aus der Weitergabe der PIN entstehen.
- 1.9 Die Benutzung der Automaten und ihrer Standorte hat gemäss deren Bestimmungszweck und den dort angebrachten Beschränkungen zu erfolgen. Der Kartenberechtigte haftet für alle Folgen und möglichen Schäden im Zusammenhang mit einer nicht konformen Benutzung.
- 1.10 Die Karte bleibt Eigentum der BCV und kann von ihr jederzeit zurückgefordert werden. Bei Widerruf der Vollmacht oder Kündigung des Kontos ist der Kontoinhaber zur unverzüglichen Rückgabe aller betroffenen Karten verpflichtet.
- 1.11 Die Automaten und ihre direkte Umgebung können durch Videokameras überwacht werden.

2. Bargeldbezug oder -einzahlung an den Geldautomaten der BCV

- 2.1 Mit der Karte erhält der Kartenberechtigte in einem separaten Umschlag eine persönliche Identifikationsnummer (PIN).
- 2.2 Der Kartenberechtigte kann an den Geldautomaten der BCV seine PIN jederzeit durch eine neue 4- bis 6- stellige PIN ersetzen. Aus Sicherheitsgründen darf diese PIN nicht aus einfachen oder leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen.

- 2.3 Die BCV legt Limiten für Bezüge und Einzahlungen fest und teilt diese dem Kartenberechtigten mit.
- 2.4 Dem Kartenberechtigten wird eine Bezugslimite gewährt, die nicht mehr als CHF 5 000.- pro Tag betragen darf und nur so weit ausgeschöpft werden kann, wie es das verfügbare Kontoguthaben erlaubt (vgl. Ziff. 1.6).
- 2.5 Der Kontoinhaber haftet für jegliche mit seiner Karte oder den Karten seiner unter den entsprechenden Kartennummern registrierten Bevollmächtigten getätigten Barbezüge und Einzahlungen. Als Belastungs- bzw. Gutschriftanzeige gelten die auf Verlangen des Kartenberechtigten beim Bargeldbezug bzw. bei der Bareinzahlung ausgestellten Bestätigungen bzw. von den Geldautomaten ausgegebenen Kassenbelege. Die BCV verschickt keine anderen Belastungs- bzw. Gutschriftanzeigen.
- 2.6 Die BCV sperrt die Karte, wenn der Kontoinhaber oder sein Bevollmächtigter dies ausdrücklich verlangt, wenn der Verlust der Karte und/oder der PIN gemeldet wird sowie wenn die Vertretungsvollmacht widerrufen oder das Konto geschlossen und die entsprechende Karte nicht gleichzeitig zurückgegeben wird. Der Kontoinhaber bleibt für allfällige missbräuchliche Verwendungen der Karte, die trotz der üblichen Sperrmassnahmen erfolgen könnten, haftbar. Die mit einer Sperrung verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber verrechnet werden.

3. Informationen an den Geldautomaten

Die BCV haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Geldautomaten bereitgestellten Informationen.

4. Störungen der Geldautomaten

Die BCV haftet nicht für eventuelle Schäden, die auf Betriebsstörungen am Geldautomaten zurückzuführen sind.

5. Tarife

Die BCV legt die Tarife für die in diesem Dokument beschriebenen Dienstleistungen fest. Sie behält sich das Recht vor, diese jederzeit zu ändern. Sie teilt solche Änderungen per Rundschreiben, in Publikationen, die an ihren Geschäftsstellen aufgelegt sind, oder auf jedem anderen ihr angemessen erscheinenden Weg mit.

6. Änderung der Nutzungsbedingungen

Die BCV behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern, namentlich bei der Einführung neuer Dienstleistungen. Falls der Kartenberechtigte mit den ihm per Rundschreiben oder auf andere Weise mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden ist, hat er der BCV die Karte umgehend zurückzugeben.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BCV – von denen der Kontoinhaber bzw. der Kartenberechtigte erklärt, ein Exemplar erhalten zu haben – und insbesondere die Bestimmungen über die Anwendung schweizerischen Rechts und den Gerichtsstand Lausanne, am Sitz der BCV.

Dies ist eine Übersetzung, massgebend ist ausschliesslich der französische Originaltext.